

BGer 5A 249/2023 vom 3. April 2023

Bundesgericht, 2023-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_249_2023

FR: TF 5A 249/2023 du 3 avril 2023

IT: TF 5A 249/2023 del 3 aprile 2023

Regeste

Zwangsmedikation | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Das Obergericht hat erwogen, dass die KESB zur Anordnung einer Zwangsmedikation gar nicht zuständig, sondern diese vielmehr von der ärztlichen Leitung der Klinik anzuordnen wäre. Eine solche Anordnung bestehe aber nicht und zudem liege die Klinik im Bezirk Hinwil, weshalb das dortige Bezirksgericht in Bezug auf Zwangsmedikationen beschwerdezuständig wäre. Eine Nachfrage seitens des Obergerichtes habe im Übrigen ergeben, dass keine Zwangsbehandlung vorliege; die Heimärztin habe festgehalten, dass der Beschwerdeführer den Arm freigemacht und sich die Spritze ohne Abwehr habe verabreichen lassen. Vor dem Hintergrund des Gesagten sei es nicht zu beanstanden, wenn das Bezirksgericht Uster nicht auf die Eingabe des Beschwerdeführers eingetreten sei.

E. 3

Vor Bundesgericht hält der Beschwerdeführer - wie bei zahlreichen früheren Beschwerden zur Thematik der Zwangsmedikation - abstrakt fest, dass in der Klinik die Patienten tagtäglich mit kastrierenden Medikamenten drangsaliert und gefoltert würden. Die Ärzte wollten mit Psychopharmaka die Welt retten und bessere Menschen formen, würden diese aber unfruchtbar machen und die Nation zerstören. Diese Ausführungen gehen an den Erwägungen des angefochtenen Urteils vorbei und es nicht ersichtlich, inwiefern dieses gegen Recht verstossen könnte, umso weniger als beide kantonalen Instanzen von Amtes wegen alle nötigen Abklärungen im Zusammenhang mit den Behauptungen des Beschwerdeführers getroffen haben.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.